

Allgemeine Geschäftsbedingungen der STEINEL Recycling GmbH & Co KG

–nachstehend „STEINEL Recycling“ genannt–

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Angebots.

I. Besondere Bestimmungen im Bereich der Abfallentsorgung oder -verwertung

§ 1 Einhaltung von Rechtsvorschriften

Alle Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung unterliegen den z.Zt. der Auftragsdurchführung gültigen Vorschriften des, den aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Verordnungen und Vorschriften, insbesondere der Nachweisverordnung (NachwV), sowie den jeweils gültigen Vorschriften der Bundesländer, behördlichen Auflagen und den Annahmbedingungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen. Es ist Pflicht beider Vertragspartner, diese genau zu beachten. Die „STEINEL Recycling“ berät den Auftraggeber hinsichtlich seiner Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne jegliche Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit.

§ 2 Untersuchungspflicht, Deklaration, Entsorgungsdokumente

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der „STEINEL Recycling“ bei Auftragserteilung vollständige Angaben über die zu entsorgenden Stoffe zu machen (Abfallart, Abfallschlüsselnummer, Menge, Herkunft) und die ggf. nach § 3 NachwV erforderliche „Verantwortliche Erklärung“ der „STEINEL Recycling“ rechtzeitig zukommen zu lassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet sich zu vergewissern, dass die zu entsorgenden Stoffe nicht soweit schädlich verunreinigt sind, dass die von „STEINEL Recycling“ vorgesehene Entsorgung unmöglich ist.
2. Zur qualitativen und quantitativen Schadstoffbestimmung kann durch die „STEINEL Recycling“ eine Analytik nach den relevanten gesetzlichen Vorschriften verlangt werden. Bei Abbrucharbeiten hat der Auftraggeber deshalb sorgfältig zu prüfen, dass das an die „STEINEL Recycling“ zu übergebende Abbruchmaterial keine gefährlichen Abfälle im Sinne von § 3 KrWG darstellt.
3. Besteht aufgrund der Nutzungsgeschichte des Abbruchgebäudes, aufgrund beim Rückbau durchgeführter organoleptischer oder sonstigen Kontrollen bzw. Anhaltspunkten die Möglichkeit einer schädlichen Verunreinigung, so hat der Auftraggeber hierauf ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen. Bei Übernahme der Stoffe durch die „STEINEL Recycling“ hat der Auftraggeber - soweit erforderlich - die vollständig ausgefüllten Beförderungs- und Begleitpapiere gemäß NachwV sowie ggf. weiterer, zur Leistungserfüllung notwendiger Papiere zu übergeben.

§ 3 Fehlerhafte Deklaration, Abweichungen

1. Über- bzw. Annahme der Abfälle bzw. Stoffe zur Entsorgung oder zum Transport erfolgt ausdrücklich unter der Bedingung, dass die Stoffe ihrer Deklaration entsprechen, frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern, radioaktiv belasteten Stoffen, sowie von umweltgefährdenden Stoffen jeglicher Art bzw. die Analyseergebnisse zutreffend sind und somit die von „STEINEL Recycling“ vorgesehene Entsorgung tatsächlich und rechtlich möglich ist. Die „STEINEL Recycling“ - oder die von ihr Beauftragten - übernehmen die Abfälle deshalb erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt verwahren die „STEINEL Recycling“ - oder die von ihr Beauftragten - die angelieferten Abfälle lediglich im Auftrag des Auftraggebers.
2. Stellt sich erst nach Übernahme der Abfälle durch die „STEINEL Recycling“ - oder durch die von ihr Beauftragten heraus, dass die tatsächliche Beschaffenheit der übernommenen Abfälle nicht der Deklaration und/oder der vorgelegten Analyseergebnisse entspricht, und ist die Entsorgung dessen ungeachtet möglich, so hat die

„STEINEL Recycling“ Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten sowie auf eine gesonderte Vergütung. Die Höhe der Vergütung entspricht den Tarifen der „STEINEL Recycling“. Fehlt ein solcher Tarif, ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, die sich der Höhe nach so bemisst, als seien die tatsächlich übernommenen Abfälle von Anfang an Vertragsgegenstand gewesen.

3. Ist im Falle der Nr. 2 dieser Bestimmung die vorgesehene Entsorgung nicht möglich, so hat die „STEINEL Recycling“ oder der von ihr beauftragte Entsorger ggf. die zuständige Behörde darüber zu informieren und deren Entscheidung über weitere Maßnahmen abzuwarten. Bis dahin ist die „STEINEL Recycling“ oder der von ihr beauftragte Entsorger zur Sicherstellung des Abfalls verpflichtet. Hierfür steht der „STEINEL Recycling“ eine Vergütung zu, die so zu bemessen ist, als sei die Sicherstellung des Abfalls Vertragsgegenstand gewesen.
4. Vorbehaltlich einer anderweitigen Behördenentscheidung hat der Auftraggeber im Fall der Nr. 3 dieser Bestimmung den Abfall nach Aufforderung durch die „STEINEL Recycling“ innerhalb von drei Tagen zurückzunehmen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist die „STEINEL Recycling“ berechtigt, eine anderweitige Entsorgung - insbesondere eine Zwischenlagerung in einem zugelassenen Abfallzwischenlager - im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers ausführen zu lassen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, die Mehraufwendungen der „STEINEL Recycling“ zu ersetzen. Außerdem besteht ein Anspruch auf Vergütung nach Maßgabe der Nr. 2 Satz 2 dieser Bestimmung.
5. Soweit die „STEINEL Recycling“ - oder die von ihr Beauftragten - wegen fehlerhafter oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Entsorgung nicht, nicht in der vorgesehenen Weise oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt durchführen oder beginnen kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, die dadurch notwendigen Mehraufwendungen (zusätzliche Anfahrten, Überladungen, Wartezeiten, Umladungen, Entleerungen etc.) der „STEINEL Recycling“ gesondert zu ersetzen. Daneben wird in jedem Falle der durch falsche oder unvollständige Deklaration des Auftraggebers erforderliche zusätzliche Arbeitsaufwand der „STEINEL Recycling“ gesondert nach Maßgabe der Nr. 2 Sätze 2 und 3 dieser Bestimmung vergütet.
6. Ist die „STEINEL Recycling“ im Falle der Ziff. 1 und/oder Ziff. 3 bzw. 4 zur Entsorgung nicht in der Lage, so kann sie vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat die „STEINEL Recycling“ nach ihrer Wahl entweder Anspruch auf angemessene Vergütung ihrer bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistung.
7. Soweit zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag von der „STEINEL Recycling“ - oder von den von ihr Beauftragten - gestellte Sicherheits- oder Transportbehälter bereits befüllt oder beladen sind, hat der Auftraggeber diese unverzüglich auf seine Kosten zu entleeren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die „STEINEL Recycling“ die Entleerung auf Kosten des Auftraggebers vornehmen lassen.

§ 4 Haftung für die der Deklaration zugrunde liegenden Angaben

1. Der Auftraggeber haftet für jeglichen Schaden, der durch falsche oder unvollständige Deklaration oder Analyse des Abfalls verursacht wird, es sei denn, die „STEINEL Recycling“ wurde ausdrücklich und gegen zusätzliche Vergütung mit der Einholung der erforderlichen Analysen beauftragt. In diesem Falle beauftragt die „STEINEL Recycling“ ein akkreditiertes Labor mit den erforderlichen Analysen. Die „STEINEL Recycling“ haftet darum nicht für die Richtigkeit oder den Umfang der Analysen, sondern nur für die Auswahl des Labors.

II. Zusätzliche Bestimmungen bei der Gestellung von Containern

§ 5 Leistungsumfang beim Containerservice

1. Soweit nichts anderes vereinbart, übernimmt die „STEINEL Recycling“ oder ein von ihr beauftragter Dritter die Bereitstellung eines oder mehrerer zur Aufnahme der vom Auftraggeber genannten Abfallarten geeigneten/r Container für die vereinbarte Dauer am vereinbarten Standort und die Abfuhr des Containers zu einer vereinbarten oder von der „STEINEL Recycling“ bestimmten Ablade- bzw. Entsorgungsstelle; die „STEINEL Recycling“ ist berechtigt, sich den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen.
2. Die Mietdauer wird bei Bestellung des Containers vereinbart. Mangels einer Vereinbarung kann die „STEINEL Recycling“ nach fünf Tagen die Rückgabe des Containers verlangen. Wird aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die vereinbarte Mietzeit oder mangels Vereinbarung die 5-Tage-Frist überschritten, so kann die „STEINEL

Recycling“ für jeden Kalendertag über diese Frist hinaus bis zur Rückgabe des Containers die übliche Vergütung berechnen.

3. Angaben von der „STEINEL Recycling“ über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

§ 6 Verzug bei Gestellung von Containern

Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung von Transportbehältnissen o.ä., Anlieferung oder Abnahme von Abfällen oder Reststoffen sind nur dann verbindlich, wenn die „STEINEL Recycling“ diese schriftlich bestätigt hat. Die „STEINEL Recycling“ ist bemüht, Termine in jedem Falle einzuhalten. Auch bei fest zugesagten Terminen gilt eine Abweichung von bis zu fünf Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt als ordnungsgemäße Erfüllung.

§ 7 Vergütung

1. Die vereinbarte Vergütung umfasst, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde bzw. sich aus diesen AGB ergibt, den Container-Transport d.h. Gestellung und Abholung bzw., Tausch, ggf. das Verbringen des Containers zur Abladestelle sowie ggf. die Miete sowie den Entsorgungspreis/das Entgelt. Für vergebliche An- oder Abfahrten bei der Bereitstellung oder Abholung des Containers oder für Wartezeiten hat der AG, soweit er dies zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe der üblichen Vergütung zu zahlen.
2. Falls keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, berechnet der „STEINEL Recycling“ ab dem 11. Tag der Containergestellung bis zum Tag der Abholung Containermiete in Höhe von 1,00 € pro Tag.
3. Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle (z.B. Deponiegebühren, Sortierkosten oder dergleichen) oder bei der Einholung etwaiger Genehmigungen und Erlaubnisse (vgl. § 5 Nr. 1) entstehen, sind in dem vereinbarten Entgelt nicht enthalten. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 8 Weitere Pflichten des Kunden beim Containerservice

1. Der Auftraggeber hat einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen und für die gefahrlose Befahrbarkeit der notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen. Soweit der Container auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden soll, hat der Auftraggeber die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und für die notwendige Verkehrssicherung (Beleuchtung, Absperrung etc.) zu sorgen.
2. Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass
 - die Container während der Standzeit nicht abhandenkommen, beschädigt oder über das mit der vertragsgemäßen Nutzung üblicherweise verbundene Maß hinaus verunreinigt werden;
 - der Container nur mit den vereinbarten Stoffen beladen wird, das Höchstgewicht nicht überschritten wird, keine Ladung über die Wände hinausragt und die Befüllung sachgerecht und gleichmäßig erfolgt;
 - die Container während der gesamten Standzeit bis zur tatsächlichen Übernahme durch die „STEINEL Recycling“ sorgfältig abgedeckt sind, so dass insbesondere keine Flüssigkeiten in die Container eindringen oder von dort austreten können und die Container erforderlichenfalls verschlossen sind (Schutz vor spielenden Kindern etc.);
 - bei Lieferung und Abholung die Containerplätze frei zugänglich sind, und zwar so, dass Schäden beim Befahren von Grundstücken während der Abholung nicht zu besorgen sind;
 - die zur Übernahme notwendigen Beförderungs- und Begleitpapiere (Deklaration des Containerinhalts nach Abfallschlüsselnummern, ggf. Entsorgungsnachweis, Begleitschein, besondere Gefahrguttransportunterlagen) für die „STEINEL Recycling“ bereitliegen und die Abholung von einem Berechtigten durch Unterschrift bestätigt werden kann.
 - Der Auftraggeber oder Dritte ist nicht berechtigt, Container umzustellen oder - auch nur kurze Zeit - vom Standort zu entfernen.
3. Kommt der Auftraggeber den vorgenannten Pflichten nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, so ist die „STEINEL Recycling“ berechtigt - aber nicht verpflichtet -, selbst gegen angemessene, zusätzliche Vergütung

für Abhilfe zu sorgen. Dadurch bedingte zusätzliche Standzeiten und/oder Fahrstrecken werden dem Auftraggeber entsprechend dem gültigen Tarif oder mangels Tarif in Höhe des ortsüblichen und angemessenen Werklohns in Rechnung gestellt. Im Übrigen haftet der Auftraggeber der „STEINEL Recycling“ für alle Schäden, die ihr durch die Nichtbeachtung der vorgenannten Pflichten entstehen.

4. Versäumt die „STEINEL Recycling“ die Abholung des gefüllten Containers zum vorgesehenen Termin, so hat der Auftraggeber die „STEINEL Recycling“ zunächst mündlich oder schriftlich zur Abholung aufzufordern. Erfolgt daraufhin immer noch keine Abholung, so hat der Auftraggeber der „STEINEL Recycling“ durch eingeschriebenen Brief eine Nachfrist von mindestens zwei Werktagen zur Abholung zu setzen. Erst nach Ablauf der Frist ist der Auftraggeber von seinen Pflichten nach Nr. 2 entbunden.

§ 9 Abfalltransport

Soweit lediglich der Abfalltransport Vertragsgegenstand ist, gelten die Bestimmungen dieser AGB sinngemäß.

III. Zahlungen, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

§ 10 Abrechnung der Mengen

Die für die Abrechnung der vereinbarten Vergütung maßgeblichen Mengen werden auf der Grundlage der Wiegescheine der jeweiligen Abfallbehandlungs-/Entsorgungsanlage ermittelt.

§ 11 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gilt der am Tage der Leistungserbringung gültige Preis. Sie beinhalten lediglich die im Vertrag bezeichneten Leistungen des Auftragnehmers. Alle Preise gelten zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, erfolgt die Abrechnung nach dem Reverse-Charge- Verfahren. Mehr- oder Sonderleistungen, die nicht vom Vertrag erfasst sind, im Leistungsverzeichnis aufgeführte Eventualpositionen oder die Kosten für Leistungen Dritter werden separat in Rechnung gestellt, sofern sie durch den Auftraggeber veranlasst wurden oder gesetzlich vorgeschrieben sind.
2. Die Rechnungsbeträge für erbrachte Leistungen oder Teilleistungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, unmittelbar nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Ist im zugrundeliegenden Vertrag eine abweichende Fälligkeitsbestimmung enthalten, ist diese maßgeblich. Gerät der Auftraggeber in Verzug, hat er die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ab der zweiten Mahnung je Mahnung 5,00 € Mahngebühren zu berechnen. Bei Zahlungen mittels Lastschrift ist der Auftraggeber verpflichtet, ein verbindliches Lastschriftmandat zu erteilen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die Vorabinformation („Pre-Notification“) mit einer kürzeren Frist als 14 Tage vor Fälligkeit zuzusenden.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Behältergrundgebühr vorschüssig im ersten Monat des Abrechnungszeitraums zu berechnen.
4. Im Falle des Verzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungen 10 Werktage nach Zugang der zweiten Mahnung einzustellen und die Behälter einzuziehen. Für die Wiederbereitstellung der eingezogenen Behälter stellt der Auftragnehmer einen Betrag in Höhe der entstandenen Kosten, mindestens aber 50,00 € zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer je Aufstellungsort/Vorgang in Rechnung.

§ 12 Preisanpassung

1. Ändern sich bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Leistungen, die erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, die der Preiskalkulation zugrunde liegenden Kosten, insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten, Energiekosten, Steuern, Abgaben, relevante Rohstoffpreisindizes sowie Kosten für Leistungen Dritter (z.B. Beseitigungs-/Verwertungsanlagen) etc., ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen. Hierbei gilt § 315 BGB entsprechend.
2. Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder Gebühren und sonstigen Abgaben, so kann der Auftragnehmer vom Zeitpunkt

der Veränderungen an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung verlangen.

3. Die Anpassung ist schriftlich unter Darlegung des Änderungsgrundes geltend zu machen. Führt die Preisanpassung gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 zu einer Kostensteigerung von mehr als 10 % des vereinbarten Gesamtpreises, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zu kündigen.

§ 13 Zahlungsverzug

1. Der Auftraggeber kommt durch Mahnung, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. „STEINEL RECYCLING“ ist in diesem Fall berechtigt, vom Zeitpunkt des Verzuges an Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten (bei Verbrauchern: 5 Prozentpunkten) über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verlangen.
2. Im Falle des Verzuges ist „STEINEL RECYCLING“ darüber hinaus berechtigt, weitere Teilleistungen zu verweigern oder hierfür Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Dasselbe gilt, sobald die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt ist. In diesem Fall ist „STEINEL RECYCLING“ des Weiteren berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. § 320 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 14 Vorkasse

Die „STEINEL Recycling“ ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, das Verlangen nach Vorkasse durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abzuwenden. Wenn die verlangte vorzeitige Zahlung nicht erfolgt oder die Sicherheit nicht geleistet wird, hat die „STEINEL Recycling“ das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Vor der vollständigen Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge, einschließlich Verzugszinsen, ist die „STEINEL Recycling“ zu keinen weiteren Leistungen aus laufenden Verträgen verpflichtet.

§ 15 Einbeziehungspflicht bei Abschluss von Verträgen mit Dritten

1. Ist der Auftraggeber nicht zugleich Abfallbesitzer oder ein sonstiger zur Entsorgung Verpflichteter, so ist dieser verpflichtet, seine Rechtsbeziehungen zu dem Abfallbesitzer nach Maßgabe dieser AGB auszugestalten, soweit es sich um Pflichten im Hinblick auf die Deklaration, die Einhaltung der Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung und die sonstigen Nebenpflichten im Hinblick auf den konkreten Leistungsgegenstand (Containergestellung, Komplettentsorgung und Abfalltransport) handelt. Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nach, so haftet er der „STEINEL Recycling“ gegenüber so, als sei er Abfallbesitzer.
2. Bedient sich „STEINEL Recycling“ anderer Unternehmen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so legt sie diese AGB ihren Rechtsbeziehungen zu den Dritten zugrunde. Dem Auftraggeber gegenüber haftet sie so, als erfülle sie alle Verpflichtungen nach Maßgabe dieser AGB selbst.

§ 16 Anzuwendendes Recht bei Auslandsbezug

Für Auslandsgeschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Leistung und Zahlung ist für beide Teile Ammerbuch.
2. Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten ist Tübingen. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss sein (Wohn-)sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung unbekannt ist, soweit es sich bei den Vertragspartnern um Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt.

§ 18 Nichtigkeit einzelner Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden bzw. nicht Vertragsbestandteil geworden sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. § 306 BGB bleibt unberührt.
2. An Stelle eventuell unwirksamer Klauseln sollen Regelungen treten, die den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

Stand: 27. Juni 2018